

Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 39.

Feinsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Dienstag, den 15. Mai.

1917.

Amtliches.

Bekanntmachung.

Nr. Mc. 100/2. 17. A. R. A.

betreffend Beschlagnahme, wiederholte Bestandserhebung und Enteignung von Destillationsapparaten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss und Bronze) und freiwillige Ablieferung von anderen Brennergeräten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss und Bronze).

Vom 15. Mai 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkung, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 15. Mai 1917 in Kraft.

§ 2

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche ganz oder teilweise aus Kupfer oder Kupferlegierungen bestehenden Destillations-, Rektifizier- und Extraktionsapparate (mit Ausnahme der in § 3 genannten), insbesondere:

1. Blasenapparate, bestehend aus: Blase, Helm, Kondensator und Dephlegmator;

2. kontinuierliche Apparate, bestehend aus: Kolonne (bei zweiteiligen Apparaten Maischekolonne und Putterkolonne), Dephlegmator, Kondensator und Schlemperregulator, alles einschließlich der daran befindlichen Teile aus Kupfer und Kupferlegierungen.

Von der Bekanntmachung werden auch diejenigen einschlägigen Apparate betroffen, welche nach der Bekanntmachung Nr. M. 1/7. 15. A. R. A. (betreffend Bestandsmeldung und Verwertung von Kupfer in Fertigfabrikaten, § 2 Ziffer 7) meldepflichtig waren und durch die Bekanntmachung Nr. M. 5395/9. 15. A. R. A. (betreffend Beschlagnahme und Nachmeldung von Kupfer in Fertigfabrikaten, § 2 Ziffer 4) beschlagnahmt worden sind.

§ 3

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind diejenigen Destillations-, Rektifizier- und Extraktionsapparate oder Teile derselben, bei welchen nur kleinere Teile aus Kupfer oder Kupferlegierungen gefertigt sind, insbesondere eiserne Maische- oder Putterkolonnen mit kupfernen oder messingenen Verschraubungen oder Verschläßen, eiserne Dephlegmatoren mit kupfernen oder messingenen Maischeröhren, eiserne Schlemperregulatoren mit kupfernen Schwimmern und dergleichen.

Ausgenommen sind ferner die zu dem Apparat gehörende Sauermaishepumpe, der Spirituskühler, die Vorlage, die Regehr und die nach dem Sammelbassin führende Branntweinrohrleitung.

§ 4

Von der Bekanntmachung betroffene Betriebe usw.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten

1. für alle Brennereien, und zwar
 - a) landwirtschaftliche Brennereien,
 - b) Obstbrennereien,
 - c) Brennereien, die den Obstbrennereien gleichgestellt sind,
 - d) gewerbliche Brennereien, insbesondere für alle Getreide-, Kartoffel-, Wein-, Obst-, Beer- und Melassebrennereien (auch wenn vorübergehend im Zwischenbetriebe andere mehlig- oder nichtmehlige Stoffe verarbeitet werden);
2. Likör- und Hefefabriken;
3. Betriebe der Spiritusindustrie, insbesondere Essenzen-, Kognak-, Obstwein-, Spirit-, Essig- und Trinkschmelzfabriken, Alkoholrektifizier- und reinigungsanstalten;
4. Frucht- und Limonadenfabriken.

§ 5

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen der Metall-Mobilisationsstelle erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bis zu dem bei der Enteignung zusehenden Ablieferungstermin bleibt unberührt.

§ 7

Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) unterliegen einer Meldepflicht; sie sind durch den Besitzer zu melden. Die gemeldeten Gegenstände werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen enteignet werden. Gemäß den Bestimmungen dieser Enteignungsanordnungen sind die Apparate aus den Betrieben zu entfernen und an die Sammelstellen abzuliefern.

Hierbei werden unterschieden:

Betriebe der Gruppe A (aufrechtzuerhaltende Betriebe), das sind solche, welche dauernd arbeiten oder als Kampagnebetriebe nach zeitweiliger Betriebsunterbrechung bestimmt im Herbst 1917 wieder arbeiten müssen.

Betriebe der Gruppe B (stillegelegte Betriebe), das sind solche, die nicht unter die Gruppe A fallen.

Die Betriebe der Gruppe A haben sich sogleich um die Ersatzbeschaffung zu bemühen, und alsbald nach Sicherstellung derselben die Apparate zu einem Zeitpunkt abzuliefern, welcher von Fall zu Fall von der Metall-Mobilisationsstelle angegeben werden wird.

Die Betriebe der Gruppe B haben die Apparate ohne Rücksicht auf die Ersatzbeschaffung zu der in der Enteignungsanordnung angegebenen Zeit abzuliefern.

Die Betriebe der Gruppe B haben sich bis zu einem von der Metall-Mobilisationsstelle noch anzugebenden Termin um Ersatzbeschaffung nicht zu bemühen.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der angegebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf

Der Erbe von Buchenau.

Roman von Herbert von der Osten.

58

„Goffo, Goffo,“ rang es sich wie ein Stöhnen aus seiner Brust. „O, daß ich nie in dein Leben eingegriffen hätte! Wir Menschen dürfen nicht Schicksal spielen, wir Blinden, Schwachen, die wir mit verbundenen Augen in dunkle Zukunft tasten, ohne zu wissen, ob die Erfüllung unserer heißesten Wünsche uns nicht zum größten Elend wird. Wie glücklich würde ich sein, wenn der Junge mir heute sagte, daß er mein Buchenau nicht wollte.“

„Nach Frieden mit Dir selbst,“ bat Marga zärtlich. „Gott hat uns ja auch vergeben. Sonst würde er uns sicher nicht gerade jetzt das schenken, was wir in unserer ganzen bisher umsonst erbitten mußten.“

In den gramverstärkten Zügen des Freiherrn spiegelte sich weiche Rührung. „Dir hat Gott nichts zu vergeben, meine Marga. Mein unglückseliger Jähzorn allein ist schuld an allem Unglück, weil ich nicht erkennen wollte, daß man nur das Recht hat, andere zu beherrschen, wenn man sich selbst beherrschen kann. Ich habe immer nur mit den Händen gearbeitet, zu wenig an mir selbst, das ist es,“ fuhr er in leidenschaftlicher Selbstanklage fort: „Weil die zu Hause die Früchte meines Fleißes genossen, darum, dachte ich, mußten sie mich nehmen, wie ich war. Wie einen schuldigen Tribut forderte ich ihre Liebe, und als meines Bruders gefällige Formen höher angeschlagen wurden als mein Leben voller Arbeit, da wurde ich hart und bitter. Je mehr mir die Menschen ihre Liebe versagten, je einsamer und verlassen ich mich fühlte, desto mehr trug ich Dornen herbei, statt mich lebenswürdig zu machen. Und die, nach deren Liebe ich am heftigsten verlangte, die perleste mich am tiefsten. Was habe ich Dich gequält, meine arme Marga, und der ist an den Dornen verblutet.“

Er wies auf Goffos Bild, das unter seinem Trauerflore wie eine Mahnung zu dem finsternen Manne niederblickte. Mit dem Ausdruck qualvoll verzehrender Reue haften Hans Dietrichs düstere Augen auf der Photographie.

„Er blühte die Schuld seines Vaters,“ sagte Marga, und Tränen zitterten in ihrer Stimme, während sie hinzufügte:

„Nicht wahr, Hans Dietrich, wir wollen nie vergessen, daß unser Leben der Segen oder Fluch unseres Kindes wird. Wir wollen unserem Kinde keine Schuld zu tragen geben.“

15. Kapitel.

Weihnachten war gekommen. Feiertagsfrieden lag über Buchenau. Vom Himmel rieselten die Flocken. Weich und warm hüllten sie das alte Herrenhaus in ihren weißen Schleier ein. Vom Kirchurm klang der Ruf der Christgloden.

Auf dem Chore jubelten helle Kinderstimmen: „Gloria sei Gott in der Höhe“, und vor dem Altar zwischen den beiden lichtstrahlenden Tannenbäumen stand Pastor Ebertin, um das Evangelium von des Heilands Geburt zu verkünden.

Wie hatte sein Blick so oft wie heute den herrschaftlichen Stuhl gesucht, an dessen dunkler Holzschnitzerei während lieblich das blonde Köpfchen der jungen Schlossfrau lehnte. Mit ganz besonderer Inbrunst schloß er sie in sein Gebet. Er bereute noch einmal für sie, während er von der Sakristei aus dem herrschaftlichen Splitten nachschaute, der mit lustigem Schellenklang dem Schloß zuzog.

Vor der Ebertin in der Halle, die Marga trotz ihrer großen Schwäche mit Lichtern und weißen, goldschimmernden Lilien geschmückt hatte, sah das Ehepaar Hand in Hand.

Die letzte Kerze war erloschen. Eine weiche, träumerische Dämmerung erfüllte das Zimmer. Wie Weichrauchwolken schwebte der Duft des verglimmenden Wachses in der Luft und mischte sich mit dem würzigen Hauch der Tanne.

Im Kamin leuchteten rot die mächtigen Scheite aus den Buchenauer Forsten, und durch die Fenster schaute der Wintertimmel mit Millionen Sternen.

Margas Blick hing mit bangem, schwermütigem Ausdruck an den schwebenden Wolken.

Ihr Mann ahnte, was sie fürchtete. „Nein, Marga, ich werde Dich am nächsten Heiligabend nicht dort oben suchen müssen,“ sagte er. „Ich glaube noch an den Gott, zu dem unsere Väter und Großväter beteten, und ein Gott der Liebe kann unserem Kinde nicht eine solche Mutter nehmen und mir die Möglichkeit, zu sühnen. Ich habe noch zu vieles an Dir gut zu machen.“

„Sie können nichts tun? Nichts?“

Wie ein Schrei der Verzweiflung rangen sich die Worte aus Hohenegges Brust.

Der gelehrte Universitätsprofessor und der berühmte Frauenarzt, die aus der Residenz nach Buchenau gekommen waren, zuckten die Achseln und sahen sich verlegen an.

„Es gibt eine Grenze für alles Können; ihre Kraft ist verbraucht; neue Lebenskraft einzuhauchen kann kein Mensch,“ sagte der eine.

„Aber das Kind wird Ihnen bleiben,“ tröstete der andere. Der Freiherr winkte nur abwehrend mit der Hand, und der Professor fügte mit unsicherer Stimme hinzu: „Am Mittwoch spätestens ist es vorüber.“ Sie deckten dem unglücklichen Manne die Hand und gingen. Der alte Hausarzt blieb zurück, um die Todesstunde festzustellen.

Es wurde Mittag, es wurde Nacht, und noch immer zuckte das matte Leben in dem schwachen Körper.

Draußen raste der Frühlingssturm. Man hörte das Krachen der herfenden Eisschollen von der See herüberdröhnen. Die alten Buchen stöhnten. Unheimlich klang das Knacken ihrer niederbrechenden Zweige in das stille Zimmer.

Wenn ein fallendes Reis die Scheibe streifte, zuckte Hohenegge zusammen, als sei es die Hand des Todesengels, die an das Fenster klopfte.

Im Osten glühte rot der neue Morgen auf. Ein geheimnisvolles Wallen und Wehen ging durch die Luft.

Hans Dietrich hielt die Kranke noch immer mit seinen beiden starken Armen fest umschlossen; ihr Haupt ruhte an seiner Brust. Schwach, zum Erlöschen matt schlug das Herz, es setzte aus. Die Hände des Mannes krampften sich fester um die wachsblassen Fingerchen, die in den seinen lagen, als wolle er das entfliehende Leben halten mit seiner eigenen Kraft. — Und er hielt es auch — durch seine Liebe.

Das schwache Weib hatte solchen starken Willen zum Leben; der zwang den ganzen Körper.

„Gott hat ein Wunder getan,“ sagte Ebertin. —

Fünf Monate hatten Marga endlich Besserung gebracht.

Durch die hohen, gemalten Bogenfenster der Schlosskapelle strömte das Sonnenlicht und spielte mit tausend Goldfunken auf dem gesenkten Haupt der jungen Mutter. Beängstigend hart und schwach sah sie noch immer aus; aber wie durchleuchtet von Glück schimmerten ihre Augen.

232.20

Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung Nr. M. 1/10. 16. R. R. A. vom 1. Oktober 1916, betreffend Bierkrugdeckel aus Zinn übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten Destillationsapparate usw.

§ 8.

Uebnahmepreis.

Der von den beauftragten Behörden zu zahlende Uebnahmepreis für die durch § 2 der Bekanntmachung betroffenen Destillations-, Rektifizier- und Extraktionsapparate wird folgendermaßen festgesetzt:

1. Apparate bis zu einem Gesamtgewicht von 200 kg (Kupfer und Kupferlegierung)
für das Kilogramm Kupfer 3,75 M.
" " " Legierung, (Messing, Rotguß, Bronze) . . . 2,25 M.
2. Apparate mit einem Gesamtgewicht von über 200 kg (Kupfer und Kupferlegierung)
für das Kilogramm Kupfer 3,50 M.
" " " Legierung (Messing, Rotguß, Bronze) 2,25 M.

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Kupfer oder Kupferlegierung werden nicht vergütet; sie sind vor der Ablieferung zu entfernen.

Die Apparate sind vor der Ablieferung so zu zerlegen, daß Kupfer und Kupferlegierung, jedes gesondert für sich gewogen werden kann.

Der Uebnahmepreis enthält den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entfernung der Destillationsapparate aus dem Betrieb, Ablieferung derselben bei der Sammelstelle usw.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Uebnahmepreis nicht einverstanden sind, müssen dies sogleich bei der Ablieferung erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Uebnahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) nebst Nachtragsbekanntmachungen, auf Antrag der Betroffenen durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin W 10, Viktoriastraße 34, endgültig festgesetzt.

§ 9.

Zurückstellung von der Ablieferung.

Betriebe der Gruppe A (§ 7) können die vorläufige Zurückstellung von der Ablieferung der beschlagnahmten und enteigneten Apparate beantragen, wenn dringende Gründe hierfür vorliegen. Die Zurückstellung solcher Apparate von der Ablieferung wird, sofern der Antrag ausreichend begründet und die Dringlichkeit hinreichend erwiesen ist, gegen jederseitigen Widerruf bis zur Behebung der der Ablieferung entgegenstehenden Hindernisse, insbesondere bis zur Bereitstellung eines eisernen Erfassapparates, von der Metall-Mobilmachungsstelle verfügt werden.

Die Anträge sind bei dem zuständigen Kommunalverband einzureichen der sie an die Metall-Mobilmachungsstelle weitergibt. Die Entscheidung trifft die Metall-Mobilmachungsstelle.

§ 10.

Freiwillige Ablieferung von anderen Brenneinrichtungen usw.

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme folgender von der Bekanntmachung nicht betroffener Brenneinrichtungen und Einrichtungsgegenstände aus Kupfer, Messing, Rotguß und Bronze verpflichtet, die von den im § 4 genannten Betrieben usw. abgeliefert werden, soweit es sich nicht um Altmateriale handelt:

Kühlvorrichtungen, insbesondere Kühlschlängen (Hefen und Gärbotthöckler); Verrieselungskühler, Kühltaschen, Kühlzellen, Kühlschliffe, in einem eisernen Mantel befindliche Schlangen-, Zangen- und Röhrenkühler u. dergl.

Gefäße und Auskleidungen derselben, insbesondere Kessel, Hefenlaggefäße, Mutterhefengefäße, Hefenschöpfer und Hefenlässe, Kannen, Filtrierzylinder und Filtriervorrichtungen, Siebe, Zylinder, Trichter, Mehrgesäße, Druckfässer, Druckgefäße u. dergl.

Brennereinrichtungen, insbesondere Rohrleitungen, Hähne, Verschraubungen und dergl.

Für jedes Kilogramm der hiernach freiwillig abgelieferten Gegenstände aus Kupfer und Kupferlegierungen werden vergütet:

- 3,50 Mk. für 1 kg Kupfer,
2,25 Mk. für 1 kg Legierung (Messing, Rotguß, Bronze).

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Kupfer oder Kupferlegierung werden nicht vergütet; sie sind vor der Ablieferung zu entfernen. Von anderen als von den im § 4 genannten Betrieben, insbesondere von Althandlungen, dürfen die genannten Gegenstände zu den angegebenen Uebnahmepreisen nicht angenommen werden. Andere Gegenstände aus Kupfer oder Kupferlegierungen als die vorgenannten sowie aus anderem Material bestehende mit Kupfer oder Kupferlegierungen überzogene Gegenstände werden nicht angenommen.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die vorstehende Bekanntmachung betreffen, und an die beauftragte Behörde zu richten mit der Bezeichnung „Betrifft Destil-

lationsapparate“ zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Frankfurt a. M., 15. Mai 1917.

Stellvertretendes Generalkommando. 18. Armee-korps.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind, bestraft:

1. Wer der Verpflichtung die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu überlassen, zuwiderhandelt;
2. Wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. Wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. Wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Bekanntmachung.

Nr. G. 1600/3. 17. R. R. A.,

betreffend Bestandserhebung von Weiden, Weidenstöcken, Weidenschienen und Weidenrinden.

Vom 15. Mai 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird*). Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: alle Weiden auf dem Stock und geschnitten, Weidenstöcke, Weidenschienen und Weidenrinden.

§ 2.

Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer dreimonatlichen Meldepflicht.

Die Meldungen sind an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 11, Königgräßer Str. 100 A, mit der Aufschrift „Weidenbestandsaufnahme“ zu erstatten.

Nicht meldepflichtig sind Vorräte im Gewicht von 3 Zentnern jeder Art und darunter.

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewerbsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Zur Meldung verpflichtet sind auch die vorgenannten Personen usw., die Weiden auf dem Stock haben. Vorräte, die sich am Stichtage unterwegs befinden, sind vom Empfänger zu melden.

§ 4.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der beim Beginn des 15. Mai 1917 (Stichtag), bei späteren Meldungen der beim Beginn des ersten Tages eines jeden Melde-Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 25. Mai 1917, die folgenden Meldungen sind bis zum 10. August 1917, 10. November 1917, 10. Februar 1918, 10. Mai 1918 usw. zu erstatten.

§ 5.

Meldestelle.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldesteinen zu erfolgen, die bei der Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgräßer Str. 100 A, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldesteine ist mit der Aufschrift „Weidenbestandsaufnahme“, mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldestein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abchrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden anzufertigen und aufzubewahren.

§ 6.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 3) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuchs sowie die Befichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 7.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 11, Königgräßer Straße 100 A, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Weidenbestandsaufnahme“ zu versehen.

§ 8.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. Mai 1917 in Kraft.

Frankfurt a. M., 15. Mai 1917.

Stellvertretendes Generalkommando des
18. Armee-korps.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 4 und 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und der Abänderung dieses Gesetzes vom 11. 12. 1915 wird unter Aufhebung der diesf. Verordnung vom 16. 3. 1916 Abt. III b Nr. 5620/1410 folgendes angeordnet:

§ 1.

Das Fällen von Edelkastanienbäumen aller Art ohne besondere vorherige schriftliche Genehmigung des zuständigen Regierungspräsidenten – im Großherzogtum Hessen des Ministeriums des Innern –, in dessen Bezirk die Bäume stehen, ist verboten.

§ 2.

Die Genehmigung kann erteilt werden:

- a) wenn die Besitzer der Bäume den Nachweis liefern, daß die Kriegsleider-Aktien-Gesellschaft in Berlin W. 9, Budapesterstraße 11/12, das ihr angebotene Holz kauft;
- b) wenn aus wirtschaftlichen Gründen das Fällen der Bäume zweckmäßig erscheint. In diesem Falle hat der Regierungspräsident bezw. das Großh. Hess. Ministerium des Innern vor Erteilung der Genehmigung die Zustimmung des stellv. Generalkommandos einzuholen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen § 1 werden, wenn nicht die Befehle eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

§ 4.

Vorstehende Anordnungen treten am 5. 5. 1917 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 4. Mai 1917.

Stellvertretendes Generalkommando des
18. Armee-korps.

Stellvertretendes Generalkommando des
18. Armee-korps.

Frankfurt a. M., 24. April 1917

Verordnung.

Betr.: Förderung der Holzabfuhr.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und – im Einvernehmen mit dem Gouverneur – auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

1. Hallen von Pferde-, Ochsen- und Kuhfuhrwerken sind verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung des für ihren Wohnort zuständigen Holzabfuhrausschusses für jeden ihnen von dem Holzabfuhrausschuß bezeichneten Auftraggeber die jeweils bestimmten Mengen Nutzholz (auch Acetonholz) zu den festgesetzten Zeiten nach den ihnen bezeichneten Orten abzufahren.
2. Wagenbesitzer sind in gleicher Weise verpflichtet, ihre zur Holzabfuhr geeigneten Wagen zur Verfügung zu stellen.
3. Jede männliche Person ist verpflichtet, auf Aufforderung des für ihren Wohnort zuständigen Holzabfuhrausschusses gegen den ortsüblichen Lohn bei der Abfuhr von Holz aus den Wäldern insofern mitzuwirken, als es ohne wesentliche Schädigung ihrer eignen Verhältnisse geschehen kann.
3. Wegen der Heranziehung durch den Holzabfuhr-ausschuß sowie gegen die Höhe der von dem Holz-

abfuhrabschuss festzusetzenden Vergütung (Ziff. 1 und 2) steht die Beschwerde zu, die keine aufschiebende Wirkung hat.

Ueber die Beschwerde entscheidet endgültig der Landrat (Kreisdirektor) bezw. bei Stadtkreisen in Preußen der Regierungspräsident und bei Städten mit über 20 000 Einwohnern in Hessen das Ministerium des Innern in Darmstadt.

4. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

II. Die Holzabfuhrabschüsse werden in Preußen von den Regierungspräsidenten, in Hessen vom Ministerium des Innern in Darmstadt gebildet.

Der stellvertretende Kommandierende General.
Niedel, Generalleutnant.

J. Nr. 2. 802.

Marienberg, den 12. Mai 1917.

Vorstehende Verordnung wird mit dem Hinzufügen veröffentlicht, daß der Herr Regierungspräsident in Wiesbaden gemäß des Schlusssatzes der Verordnung bestimmt hat, daß der Holzabfuhrabschuss für die Städte aus einem Mitglied des Magistrats und dem zuständigen königlichen Revierverwalter (königlichen Oberförster), für die Landgemeinden aus dem Bürgermeister und dem zuständigen königlichen Revierverwalter (königlichen Oberförster) zu bestehen hat.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich deshalb, im Einvernehmen mit dem zuständigen Herrn Oberförster unverzüglich dafür Sorge zu tragen, daß das geschlagene Nutzholz möglichst bald abgefahren wird. Die Verordnung des stellv. Generalkommandos bietet Handhaben genug, um die Holzabfuhr mit allen Mitteln zu betreiben.

Bis zum 20. ds. Mts. bestimmt sind mir die noch nicht abgefahrenen Nutzholzmengen aus jeder einzelnen Gemeinde unter Angabe der Firmen, die das Holz gekauft haben, auszuweisen.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Der königliche Landrat.

Thon.

Igb. Nr. B. A. 426.

Marienberg, den 11. Mai 1917.

Terminkalender.

Mittwoch, den 16. Mai d. Js. letzter Termin zur Erledigung meiner Verfügung vom 24. April d. Js., B. A. Nr. 426, betreffend Anmeldung des Bedarfs an Quittungskartenformularen und Aufrechnungsbefreiungen für 1917.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Thon.

J. Nr. A. A. 4625.

Marienberg, den 9. Mai 1917

Verordnung.

Auf Grund der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916, Reichsgesetzblatt Seite 941 und der hierzu ergangenen preussischen Ausführungsanweisung der Fachminister vom 8. September 1916, Regierungsamtsblatt Nr. 39, wird mit Bezug auf die Verordnung für den Oberwesterwaldkreis vom 2. Oktober 1916, Kreisblatt Nr. 82, folgendes bestimmt:

§ 1.

Mts § 11 a ist in die Verordnung vom 2. Oktober 1916 folgendes aufzunehmen:

Gewerbliche Schlachtungen von Rindern, Schweinen und Schafen dürfen nur auf Grund eines vom Vorsitzenden des Kreisausschusses ausgestellten Schlachtscheines vorgenommen werden.

Der Schlachtschein ist dem Fleischbeschauer vor der Vornahme der Lebendschau zu übergeben und von diesem mit der Bescheinigung der Schlachtung und der Angabe des ermittelten Lebendgewichtes des Schlachttiers an den Kreisausschuss einzureichen.

Fleisch von Schlachtieren, die ohne Vorlage und Abgabe des Schlachtscheines an die Fleischbeschauer, oder von unberechtigten Personen geschlachtet sind, wird zu Gunsten des Kommunalverbandes eingezogen und ein Entgelt hierfür nicht gezahlt.

§ 2.

Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Thon.

Igb. Nr. A. A. 4287.

Marienberg, den 9. Mai 1917.

An Stelle des verstorbenen Kreisdeputierten Karl Winter zu Hachenburg ist der Kreisdeputierte Schütz von Marienberg zum Kreistagsabgeordneten im Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gewählt worden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Thon.

Igb. Nr. A. A. 4948.

Marienberg, den 10. Mai 1917.

Die Wiederwahl des Heinrich Ludwig Leicher zum Beigeordneten der Gemeinde Alpenrod habe ich auf eine weitere 5jährige Zeitdauer bestätigt.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Thon.

Marienberg, den 12. Mai 1917.

Bei der Kreissammelstelle des Roten Kreuz-Vereins sind an Spenden für die deutschen Soldaten- und Marineheime die nachstehenden Beträge eingegangen:

Mark	Mark
Alpenrod 100,—	Pochum 32,—
Altort 7,50	Löhnfeld 11,—
Altegeist 25,—	Marienberg 171,10
Bellingen 31,50	Marzhausen 14,80
Berod 68,25	Merkelbach 21,70
Büdingen 25,—	Neunkhausen 38,20
Dreifelden 26,—	Niederhattert 22,20
Eichenstruth 9,70	Niedermörsbach 59,—
Enspel 15,85	Nister 42,90
Erbach 10,—	Norken 41,25
Gehlert 35,—	Oberhattert 26,—
Hardt 13,50	Obermörsbach 90,50
Heimborn 44,50	Pfuhl 34,—
Heuzert 21,—	Rohbach 40,60
Höchstendach 95,95	Rohenhahn 18,60
Hölzenhausen 14,—	Schmidthahn 15,25
Hof 31,90	Stachhausen-Ilfurth 11,60
Korb 18,80	Stokum 8,—
Kroppach 45,60	Streithausen 15,—
Kundert 36,00	Unnau 102,20
Langenbach b. A. 22,35	Wahlrod 43,80
Langenbach b. M. 41,30	Welkenbach 18,80
Laugenbrücken 47,—	Wied 34,20
Liedenscheid 117,40	Winkelbach 9,—
Limbach 55,20	Zinhain 21,—
Linden 6,25	

Die Gesamtsumme der im Vereinsgebiet gesammelten Beträge beträgt somit 1907,25 Mark, welche an die Hauptsammelstelle „Deutsche Bank, Depositenkasse A. in Berlin“ eingezahlt worden sind.

Allen Gebern und denjenigen, die bei der Sammlung mitgewirkt haben, sei hiermit herzlichster Dank ausgesprochen.

Kreiskomitee vom Roten Kreuz und Vaterländischen Frauenverein.
Thon

Marienberg, den 9. Mai 1917.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich, mir innerhalb 5 Tagen anzuzeigen, wieviel Zeitkarten für die laufende Versorgungszeit ausgegeben wurden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Igb. Nr. A. A. 4279.

Marienberg, den 9. Mai 1917.

Die Wiederwahl des Karl Althaus zum Bürgermeister der Gemeinde Giesenhäusen habe ich auf eine weitere 5jährige Zeitdauer bestätigt.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Thon.

Marienberg, den 10. Mai 1917.

Bekanntmachung.

Das hier bestellte Saatgut an Gerste, Hafer und Sommerweizen ist eingetroffen und kann am Lager des Konsumvereins „Westerwald“ am Bahnhof Marienberg in Empfang genommen werden. Füllsäcke sind mitzubringen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Marienberg, den 14. Mai 1917.

Betr.: Frühjahrseinstellung.

Augenblicklich ist es die vornehmste Pflicht der Wirtschaftssachverständigen, dafür Sorge zu tragen, daß alles Feld restlos bestellt wird. Ich werde mich persönlich in nächster Zeit davon überzeugen, ob dies auch tatsächlich erfolgt ist. Wenn aus zwingenden Gründen von einem oder dem anderen Besitzer alles Feld nicht bestellt werden kann, hat die Gemeinde die Verpflichtung, ihrerseits die Bestellung vorzunehmen. Wenn zu dieser Bestellung auch von der Gemeinde das Saatgut geliefert ist, ist sie auch mit meiner Ermächtigung dazu berechtigt, von dieser bestellten Fläche demnächst zu ernten.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, mir bis zum 25. d. Mts. zu berichten, ob und welche Flächen noch unbestellt sind und ob ihre Bestellung noch erfolgt bezw. aus welchen Gründen sie unterbleibt.

Der königliche Landrat.

Thon.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 17 Absatz 2 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

Der im § 9 vorgeschriebenen besonderen Genehmigung zum Betriebe des Großhandels mit Gemüse, Obst oder Südfrüchten bedarf es erst vom Ablauf des 20. Mai 1917 ab.

Die Vorschriften des § 10 über Schlussscheine treten erst mit dem Ablauf des 20. Mai 1917 in Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst
Verwaltungsabteilung:
gez. Unterschrift

Der Krieg.

Großes Hauptquartier, 13. Mai. (W. I. B.) Amtlich.
Westlicher Kriegsschauplatz.
Front des Kronprinzen Rupprecht von Bayern.
Die großen Angriffe der Engländer sind gescheitert.

Nach sehr starker Artillerievorbereitung die sich auf das ganze Schlachtfeld von Arras zwischen Lens und Quéant ausdehnte, brachen die Engländer in den frühen Morgenstunden zwischen Caurelle und der Scarpe, beiderseits der Straße Arras—Cambrai und bei Bullecourt gegen unsere Linien vor. In Roouz gelang es ihnen, einzudringen; an allen andern Stellen wurden sie durch Feuer und im Nahkampf unter schwersten Verlusten abgeschlagen. Abends erfolgten beiderseits von Monchy mehrere neue Angriffe, die gegenüber unserer tapferen Verteidigung ebenfalls blutig scheiterten.

Vorteile, welche die Engländer in Bullecourt erringen konnten, wurden ihnen durch den schneidigen Gegenstoß eines Gardebataillons wieder entzogen. Heute sind um das Dorf neue Kämpfe entbrannt.

Front des deutschen Kronprinzen.

Während es nördlich der Aisne zeitweilig ruhiger geworden ist, hat sich der Artilleriekampf am Aisne—Marne-Kanal und in der Champagne, nach Osten bis nach Tahure übergreifend, weiter verschärft.

Ein nächtlicher Vorstoß der Franzosen beiderseits der Straße Corbény—Pontavert blieb erfolglos.

Der Feind verlor am 12. Mai in Luftkämpfen 14, durch Abwehrfeuer von der Erde 3 Flugzeuge, ein französischer Flieger mußte hinter unseren Linien notlanden.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage ist unverändert.

Mazedonische Front.

Auf den Höhen von Dobro Polje (östlich der Cerna) und südlich von Huma wurden mehrere feindliche Angriffe abgeschlagen. Die Stellungen sind dort restlos in unserer Hand.

Der Erste Generalquartiermeister:

Ludendorff.

Großes Hauptquartier, 14. Mai (W. I. B.) (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Kronprinzen Rupprecht von Bayern.

An der Aisne, im Ypern- und Walschaete-Bogen nahm die Artillerietätigkeit zeitweise zu.

Nachdem das starke Artilleriefeuer auf dem Kampffeld von Arras tagsüber stellenweise nachgelassen hatte, setzte es abends zwischen Lens und Quéant mit erneuter Heftigkeit ein. Englische Teilvorstöße bei Oppy und Fampour scheiterten. Die Kämpfe bei Bullecourt wurden mit Erbitterung fortgesetzt. In zähem Ringen behaupteten wir die Trümmerstätte des Dorfes gegen mehrere feindliche Angriffe.

In St. Quentin wird die Zerstörung durch Beschließung des Feindes täglich größer.

Front des deutschen Kronprinzen.

An der Aisne-Front ist die Lage unverändert. In der Champagne erreichte der Artilleriekampf besonders zwischen Prunay und Auberville beträchtliche Stärke.

Der Feind verlor am gestrigen Tage 12 Flugzeuge und 1 Fesselballon. Leutnant Wolff schoß seinen 30., Leutnant Frhr. v. Richthofen seinen 24. Gegner ab.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Geringe Befestigtätigkeit.

Mazedonische Front.

Zwischen Presba-See und Wardar blieb die Artillerietätigkeit lebhaft. An einzelnen Stellen gegen unsere Linien vorgehender Feind wurde abgewiesen.

Der erste Generalquartiermeister:

Ludendorff.

Teure Fahrt.

Christiania, 12. Mai. Laut Sjöfartstidende betragen infolge des U-Boothrieges die Nachschiffensteuer bis 2500 Kronen monatlich gegen sonst 250, die Kohlenfracht von England nach Norwegen 300 Kronen die Tonne gegen viereinhalb bis fünf in Friedenszeiten.

General Rußki.

Petersburg, 11. Mai. Meldung der Petersburger Telegraphenagentur. Die einstweilige Regierung hat General Rußki unter Belassung in seiner Stellung als Mitglied des Reichsrats u. des Kriegsrates vom Oberbefehl der Nordfront enthoben.

Ungeheure Winterverluste des italienischen Heeres.

Bern, 11. Mai. Nach einer Mitteilung des italienischen Deputierten Arca soll die italienische Armee in den Wintermonaten monatlich 80—90 000 Mann, darunter 2 000 Offiziere, durch Erfrieren, Krankheiten und Lawinen verloren haben.

Amerikanische Munitionsfabrik in die Luft geflogen.

Bern, 11. Mai. Nach einer New Yorker Meldung des „Journal“ ist die amerikanische Munitionsfabrik Hammoth in die Luft geflogen. Die Zahl der Opfer ist noch unbekannt.

Ein Anschlag gegen den Präsidenten von Cuba.

Washington, 11. Mai. Nach einem Bericht aus Cuba wurde ein Anschlag auf den Präsidenten Manocal verübt. In seinem Palast wurde eine Bombe gefunden, die noch nicht explodiert war. 9 Personen wurden im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit verhaftet.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 15. Mai. Wie aus dem Inseratenteil ersichtlich, werden vom 12. Mai ab die bisher noch von der Annahme als Stückgut ausgeschlossene Güter, wie neue Möbel etc. zur Beförderung wieder übernommen. Ueber die Versandbestimmungen bei Auslieferung erteilen die Auskunftstellen für den Güterverkehr, sowie die Güter- und Eilgutabfertigungen nähere Auskunft.

— Bei Durchführung der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) hat sich herausgestellt, daß die im § 9 vorgesehene Zulassung zum Betriebe des Großhandels mit Gemüse, Obst oder Südfrüchten bei der großen Zahl der Gesuche, deren Nachprüfung erforderlich ist, innerhalb der vorgesehenen Frist bis zum 10. Mai 1917 nicht durchgeführt werden kann. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat daher gemäß der ihr in § 17 Absatz 2 der Verordnung erteilten Befugnis die Frist bis zum Ablaufe des 20. Mai 1917 verlängert. Ebenso soll der in § 10 der Verordnung bestimmte Schlupfcheinzwang erst mit dem Ablauf des 20. Mai 1917 in Kraft treten. Vom Montag, den 21. Mai 1917 ab dürfen also nur zugelassene Händler den Großhandel mit Gemüse, Obst und Südfrüchten betreiben und gelten die Vorschriften des § 10 über die Ausfertigung von Schlupfcheinen, wonach jede Veräußerung von Gemüse und Obst an Großhändler und Kleinhändler schlupfcheinpflichtig ist. Die Genehmigung zum Großhandel ist bei dem Kommunalverbände zu

— Die diesjährige Gouturnfahrt des Lahn-Dill-Gaues am Himmelfahrtstage führt die Turner nach Merenberg b. Weilburg. Nach mehrstündiger Wanderung wird von allen Teilnehmern gegen 11 Uhr dieses Ziel erreicht und mit Turn- und Wettspielen die weitere Zeit ausgefüllt. Unser Verein fährt Morgens 5 Uhr ab hier nach Willersroth, als Treffpunkt des Westerwaldbezirks. Von hier beginnt die Wanderung etwa 15 Km. nach Merenberg. Ist das Wetter günstig, so wird die herrliche Maiwanderung sehr genussreich werden und es bietet sich Gelegenheit, manche Schönheiten unserer Nassauer Heimat kennen zu lernen, und in Merenberg wieder einmal alte Bekannte vom Lahn-Dill-Gau begrüßen zu können. Jedermann ist zur Teilnahme an der Gouturnfahrt freundlichst eingeladen.

Großhefen, 15. Mai. Der Musketier Emil Buchner erhielt für besondere Tapferkeit vor dem Feinde bei den schweren Kämpfen im Westen das Eiserne Kreuz 2. Klasse.

Bad. Emß, 11. Mai. Das türkische Postwesen soll, der Emser Zeitung zufolge, so viel wie möglich dem deutschen angepaßt werden, auch hinsichtlich des Telegraphen- und Fernsprechwesens besteht diese Absicht. Die türkische Regierung hat gebeten, ihr deutsches Postpersonal zur Verfügung zu stellen, um die Verwandlung erleichtern zu helfen. Ein geborener Emser, Postrat Ort, ist bereits nach Konstantinopel entsandt worden. Nun sollen ihm weitere fünf höhere, ein mittlerer und zwei untere Beamten folgen. Die Anwesenheit dieser Beamten in der Türkei wird längere Zeit dauern.

Aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden, 10. Mai.
Bei der „Nass. Brandversicherungsanstalt“ wurden für

das Jahr 1916 insgesamt 334 Brände an versicherten Gebäuden gemeldet, für die eine Entschädigung von 579 026 Mark geleistet wurde. Der brandreichste Monat war der Januar mit 38 gemeldeten Bränden, dann folgte der Dezember mit 36 Bränden; die wenigsten Brände hatte der Juli zu verzeichnen, mit 17. Die höchste Entschädigungssumme erforderte der Brand in Breitscheid (Vill) mit 172 012 Mk.; dann folgen Höchst (7. Jan.) mit 50 181, Dillenburg (11. April) mit 26 008 Mk., Riedrich (1. April) 24 220 Mk.

Die Hamburger Hochbahn außer Betrieb. Die Hamburger Hochbahn hat auf sämtlichen Linien ihren Betrieb wegen Kohlenmangels bis auf weiteres eingestellt. Durch diese Maßnahme sind erhebliche Verkehrserschwerungen entstanden.

Der Frühling hat diesmal lange auf sich warten lassen, um so freudiger aber wird er dafür von der sehrenden Menschheit begrüßt, und mit dem warmen Sonnenschein zieht auch neues Hoffen in das Menschenherz. Und neue Lust, sich an allem Schönen zu erfreuen und damit die üblen Dünste des endloser Winters aus dem Hirn zujagen. In diesem Bemühen unterstützen uns auf das beste die immer gleich vorröstlichen Weggendorfer-Blätter. Unermündlich lacht uns aus ihnen ein herzfrischer, echter Humor neben gehaltvollen größeren Humoresken, auch die gemüthvolle Lyrik und eine oft glänzende Satire behaupten daneben ihren Platz. Mit innigem Vergnügen vertieft man sich auch in die farbigen und schwarzen Illustrationen und manche der Blätter sind ein Kunstgenuß im vollen Sinne des Wortes. Ein heiteres und unterhaltliches Stündchen ist jedem gewiß, der die Weggendorfer Blätter in die Hand nimmt, besonders auch durch die wohlgepflegte Aktualität mit Hinsicht auf die Ereignisse unserer großen Zeit, die sich, mit den Augen des Dichters und Künstlers gesehen, in ihnen spiegeln. Jede einzelne Nummer bildet so eine wertvolle Antegung für Geist und Gemüt und behält ihren dauernden Wert, einen wahren Hausschatz aber legt man sich an durch ein fortlaufendes, Abonnement, das 3 Mark im Vierteljahr (ohne Porto) zu dem billigsten gehört, was die gute Zeitschriftenliteratur der Gegenwart bietet. Alle Postanstalten, Buchhandlungen und Zeitungsgeschäfte nehmen Bestellungen an. Man kann zu jeder beliebigen Zeit und auf jede gewünschte Dauer in den Bezug dieser gediegenen Unterhaltungsschrift eintreten.

Vom 12. Mai an werden die bisher noch von der Annahme als Stückgut ausgeschlossenen Güter, wie neue Möbel, Hüte u.s.w. zur Beförderung wieder übernommen. Bei Auslieferung in größeren Mengen ist vorherige Verständigung mit der Güterabfertigung erforderlich. Holzverschlüsse, Papiengestellte und Harasse werden auch fernerhin nur zerlegt zugelassen. Nähere Auskunft erteilen die Auskunftsstelle für den Güterverkehr, Frankfurt a./M., Hohenzollerplatz 35 sowie die Güter- und Eilgutabfertigungen.

Frankfurt a./M., den 11. Mai 1917.

Königliche Eisenbahndirektion.

Am 15. 5. 17. ist eine Bekanntmachung, betreffend „Beschlagnahme, wiederholte Bestandserhebung“ und Enteignung von Destillationsapparaten aus Kupfer und Kupferlegierungen usw.“ erlassen worden.

Der Wortlaut der Bekannmachung ist in den Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

Stello. Generalkommando 18. Armeekorps.

Für Heereslieferung größere Anzahl
Steinrichter sowie **1 Schmied**
sofort gesucht.

Steinbrüche C. Craemer,
Schüren, Kreis Hörde i. Westf.

Für Landwirte!

Uebernehme die Anfertigung von Heuseilen, Koppelseilen, Zugsträngen sowie Kuh- und Kälberstricken aller Art im Lohne und nehme Flachsabfall und Abwerg in Tausch oder Zahlung.

Robert Köpper, Seilermeister, Hachenburg.

Weidetiere

werden dieses Jahr von jedem Landwirt, jeder Genossenschaft und Verein **versichert** und zwar gegen Tod, notwendiges Töten, Diebstahl und Blitz, eventl. kann auch nur gegen Diebstahl und Blitz **allein versichert** werden. Alles zu einer billigen, festen Prämie. Anfragen kostenlos durch

A. Walz,
Frankfurt a. M., Bergweg 32,
Telefon Hanja 5962,
Subdirektor der „Allgemeinen
Deutschen Blechverarbeitung a. G.
zu Berlin.

Ein tüchtiges, erfahrenes
Dienstmädchen

Hotel Ferger,
Marienberg.

Schlackenland

liefert ab Niederschelden, Kreuz-
tal und Eifern
Aktiengesellschaft
Charlottenhütte,
Niederschelden/Sieg.

Bienenkasten

mit sämmtlichem Zubehör zu verkaufen.

Heinrich Hehn, Bach.

Bekanntmachung.

Die Zwischenscheine für die 5% Schuldverschreibungen und $4\frac{1}{2}\%$ Schatzanweisungen der V. Kriegaanleihe können vom

21. Mai d. 3s. ab

in die endgültigen Stücke mit Zinscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8, Behrenstraße 22, statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum 15. November 1917 die kostenfreie Vermittlung des Umtausches. Nach diesem Zeitpunkt können die Zwischenscheine nur noch unmittelbar bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“ in Berlin umgetauscht werden.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen. Für die 5% Reichsanleihe und für die 4 1/2% Reichsschatzanweisungen sind besondere Nummernverzeichnisse auszufertigen; Formulare hierzu sind bei allen Reichsbankanstalten erhältlich.

Firmen und Klassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine rechts **oberhalb** der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

Von den Zwischenscheinen für die I., III. und IV. **Kriegsanleihe** ist eine größere Anzahl noch immer nicht in die endgültigen Stücke mit den bereits seit 1. April 1915, 1. Oktober 1916 und 2. Januar d. Js. fällig gewordenen Zinsscheinen umgetauscht worden. Die Inhaber werden aufgefordert, diese Zwischenscheine in ihrem eigenen Interesse möglichst bald bei der „**Umtauschstelle für die Kriegsanleihen**“, Berlin W 8, Behrenstraße 22, zum Umtausch einzureichen.

Berlin, im Mai 1917.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.

Strohhüte

:-: für Damen, Mädchen und Kinder :-:

in Massen-Auswahlen.

Garnierte Kinderhütchen von Mk. 1.50 an.

Warenhaus **S. Rosenau** Hachenburg.